

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 13.04.2017

Gegen Postzustellungsurkunde

FZK GmbH
an die Geschäftsführung
Bergweg 5
94342 Straßkirchen

AZ: 43- 1711/1
Umweltschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 230
Zimmer: 231
Email: denk.irene@landkreis-straubing-bo-
gen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl – und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting, Gemeinde Atting durch die FZK GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen

Anlagen

Antragsunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1. Die Firma FZK GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachtbetriebs mit Zerlegung, Verpackung, Kühl- und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040 und 2041 (T) der Gemarkung Atting.
 2. Folgende Befreiung wird erteilt:

Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Atting von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GE Flugplatz Atting wegen Überschreitung der Baugrenzen im Süden durch die Waschhalle 2 und Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl.
 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I/1. dieses Bescheides wird angeordnet
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.04.2017 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 22.08.2016
 - Kurzbeschreibung vom 01.07.2016
 - Übersichtslageplan, M 1 : 25 000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Darstellung der Betriebsbereiche, M 1 : 1000
 - Betriebsbeschreibung

- Betriebsablaufschemata
- Schlachtzeiten sowie Erklärung über die wöchentliche Schlachtkapazität
- Einverständniserklärung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Abstandsflächen, M 1:1000
- Eingabeplanung, Grundriss - Lageplan, M 1 : 500
- Eingabeplanung, Grundriss - Erdgeschoss, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Grundriss - Obergeschoss, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Ansichten, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Schnitte, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Waschanlage 1, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Waschanlage 2, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Tankanlage, M 1 : 100
- Eingabeplanung, Grundriss, Außenanlagen, M 1 : 200
- Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibung
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
- Antrag auf Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB
- Baumassenberechnung
- Abluftmengenberechnung
- Technische Beschreibung der Ventilatoren, Lüftungsgeräte, CO₂-Betäubung
- Beschreibung der Gastankanlage
- Beschreibung der Enthaarungsmaschine
- Beschreibung und technische Daten der Heißrauchanlage
- Beschreibung Abwasserreinigung
- Verfahrensschema Flotation, M 1 : 100
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe
- Eingabeplanung, Grundriss EG, Materialflusswege, M 1 : 200
- Eingabeplanung, Grundriss OG, Materialflusswege, M 1 : 200
- Lagermenge der gehandhabten Stoffe
- Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 23.07.2016, Projektnummer ATI-3666-01/3666-01_E02.docx erst. durch die Hooch + Farny Ingenieure
- Eingabeplanung, Grundriss EG, Lüftung, M 1 : 200
- Eingabeplanung, Grundriss OG, Lüftung, M 1 : 200
- Schalltechnische Untersuchung vom 17.05.2016 erst. durch den TÜV Süd, IS-USG-MUC/tha
- Beschreibung Rettungs- und Fluchtwege mit planlicher Darstellung
- Brandschutzkonzept, erst. 08.06.2016, geändert 14.07.2016, erst. durch Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co.KG
- Darstellung der Abfallströme
- Darstellung Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Beschreibung Heizung und Warmwasseraufbereitung
- Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vom 23.06.2016, erst. durch Hooch + Farny Ingenieure, ATI-3666-01 / 3666-01_KE02.docx
- Darstellung Arbeitsschutz
- Beschreibung Oberflächenableitung
- Eingabeplanung Grundriss Entwässerung EG, M 1 : 200
- Eingabeplanung Grundriss Entwässerung OG, M 1 : 200
- Beschreibung Dieseltankanlage
- Geotechnischer Bericht Nr. 52.15.883 erst. durch das Ing.büro IfB Eigenschenk
- Fachbeitrag Naturschutz vom März 2017, Projekt Nr. 16-09222_ÖLB erst. durch KompPlan, Landshut, ergänzt durch Tektur zur Ökokontofläche der Gemeinde Atting Ö8, erstellt durch das Ing.büro Eska vom April 2017
- Planung Ausgleichsflächen für 2017, Plan Nr. 1.0, M 1 : 1000 erst. durch das Ing.büro Eska

Die Errichtung und der Betrieb hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke sowie durch Roteintragungen in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenndaten

Wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlieferungsbereich und Wartehalle mit $F = 280 \text{ m}^2$ und Berieselungseinrichtung

- Betäubung/Tötung
- Abblutung
- Brühbereich
- 2 Flämmöfen mit einer Peitschenmaschine
- 2 Schlachtlinien für Rinder und Schweine / Schafe
- Schocktunnel

8 Kühl- und Tiefkühlräume versorgt über eine zentrale NH_3 - und CO_2 - Kälteanlage der Fa. Amberger Kühltechnik GmbH. Die NH_3 - Kälteanlage weist antragsgemäß eine Menge von 2,8 t NH_3 im gesamten Kältemittelkreislauf auf.

Oberirdischer Flüssiggaslagerbehälter für Propan der Fa. FAS mit $V = 6,4 \text{ m}^3$ und 2,9 t Kapazität CO_2 - Lagerbehälter mit 10 t Kapazität

Zerlegung von Rindern mit $F = 285 \text{ m}^2$ und von Schweinen / Schafen mit $F = 180 \text{ m}^2$

Kuttelei / Darmverarbeitung mit $F = 140 \text{ m}^2$

Koch- und Rauchanlage, Typ Sorgo 3000 mit einer maximalen Räucherleistung von 10 t Fleisch je Woche

Kistenwäsche

Versand und Verladung

Abwasservorreinigung mit Siebmaschine und Flotationsanlage

Abluftreinigung durch Biogefilter Bioteg MCBF 10 000 QSW mit einem Filtervolumen von 113 m^3 in Containerbauweise. Der Biogefilter sorgt für die Reinigung der Abluft aus der Kuttelei, der Verdrängungsluft aus den Altbluttanks und den Tanks für flüssige Abfallstoffe (Darm, Mageninhalte, Pansen, usw.), der Abluft aus den Lagerräumen der tierischen Nebenprodukte und Abfälle und der Abluft aus der Abwasservorreinigung

2. Leistungs-, Kapazitäts- und Betriebszeitbeschränkungen

Die Betriebszeiten beschränken sich antragsgemäß

- für die Anlieferung von Schweinen auf 17 Uhr bis 22 Uhr am jeweiligen Vortag (auch Sonntag) und auf 4 Uhr bis 12 Uhr am jeweiligen Schlachttag oder auf 6 Uhr bis 16 Uhr tags für Rinder und Schafe an maximal 4 Werktagen / Woche
- für die Schlachtungen auf werktäglich 11 Stunden tags für Rinder oder auf werktäglich 14 Stunden tags gemischt für Rinder / Schweine / Schafe an maximal 4 Werktagen / Woche
- für die Produktion auf werktäglich 0 Uhr bis 24 Uhr und

- für die Verladung auf werktäglich 16 Stunden tags und 1 Stunde nachts

Die Tagzeit beginnt gemäß TA Lärm um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Die maximale Schlachtleistung ist antragsgemäß auf eine max. Schlachtleistung

- von 250 t je Tag Rinder Lebendgewicht,
- oder gemischt 190 t Rinder / Schafe Lebendgewicht und 60 t je Tag Schweine Lebendgewicht (maximal 500 Schweine pro Tag a` 120 kg Lebendgewicht) beschränkt.

In den Boxen innerhalb der Wartehalle dürfen sich antragsgemäß nur maximal 220 Schweine befinden.

Die Leistung der Koch- und Rauchanlage ist antragsgemäß auf 10 t Fleischwaren je Woche beschränkt

Die Kapazität des Flüssiggaslagertanks ist antragsgemäß auf 2,9 t Propangas beschränkt.

Die Kapazität der Ammoniakkälteanlage ist antragsgemäß auf 2,8 t und die der CO₂-Kälteanlage auf 10 t beschränkt.

Die Kapazität des Heizöl EL-Tanks ist antragsgemäß auf 30 000 l beschränkt.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der geplante Regionalschlachtbetrieb ist entsprechend des Standes der aktuellen Lärmschutztechnik zu errichten und zu betreiben. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die TA Lärm vom 26.08.1998.
- 3.2 Die Beurteilungspegel der von dem geplanten Schlachtbetrieb ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile) nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort Beschreibung	IRW-Anteil tags in dB(A)	IRW-Anteil nachts in dB(A)
1	Wohnhaus, Weiler Wallmühle, Fl. Nr. 1994	54	39
2	Wohnhaus am See, Fl. Nr. 846	54	39
3	Hotel Flugplatz, Fl. Nr. 1087/1	59	44
4	Technikhalle Flugplatz, Fl. Nr. 1088	59	-*
5	Gewerbegebiet westlich, Fl. Nr. 2020	59	-*
6	Tierheim, Flur. Nr. 2426	54	39

-* keine schutzbedürftige Nutzung

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 – 06.00 Uhr.

- 3.3 Der Fahrzeugverkehr auf dem Schlachtbetriebsgelände darf antragsgemäß folgenden Bewegungsumfang nicht überschreiten:

Fahrtyp	Tag	Nacht
	Lkw / Kleintransporter	Lkw / Kleintransporter
Viehanlieferung	10 / 10	2 / 2
Leerboxen	2 / 4	- / -
Fleischverladung	10 / -	- / -
Metzgerverladung	- / 30	- / 4
Pansen-Darmabholung	1 / -	- / -

Aufladen des Konfiskats	2 / -	- / -
Knochenabholung	1 / -	- / -
Häuteabholung	2 / -	- / -
Altblutabholung	1 / -	- / -
CO2- Anlieferung	1 / -	- / -

- 3.4 Die Ladetätigkeiten dürfen antragsgemäß folgenden Umfang und folgende Schallemissionen nicht überschreiten:

Art	Tag	Nacht
Viehanlieferung	13 Stunden Lw = 98 dB(A)	2 Stunden Lw = 98 dB(A)
Leerboxenanlieferung	10 Stunden Lw = 90 dB(A)	- / -
Fleischverladung	10 Stunden Lw = 97 dB(A)	- / -
Metzgerverladung	10 Stunden Lw = 93 dB(A)	2 Stunden Lw = 99 dB(A)
Pansen-, Darmabholung	0,5 Stunden Lw = 102 dB(A)	- / -
Aufladen des Konfiskats	6 Minuten Lw = 114 dB(A)	- / -
Häuteabholung	2 Stunden Lw = 103 dB(A)	- / -
Altblutabholung	30 Minuten bis 1 Stunde Lw = 102 dB(A)	- / -
CO2- Anlieferung	30 Minuten Lw = 102 dB(A)	- / -

- 3.5 Die Viehfahrzeugwäsche und die Fleischfahrzeugwäsche dürfen einen Schalleistungspegel von je 96 dB(A) und eine Betriebszeit von nachts einer Stunde und tags 10 Stunden nicht überschreiten.
- 3.6 Die Lkw-Kühlaggregate dürfen als Mittelwert über den Tagzeitraum einen Schalleistungspegel von 103 dB(A) und als Mittelwert über die ungünstigste Nachtstunde von 98 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.7 Die im Freien wirksamen Schallemissionsquellen dürfen folgende Schalleistungspegel (Lw) nicht überschreiten:

Schallquelle	Lw in dB(A)
Verflüssiger, Typ N 35000 m ³	82
Abluft, 2000 bis 12 500 m ³	86
Wolf Klimagerät	86
Abluft Kistenwaschanlage	86
Abluft 1, Stall 4 000 m ³	80
Abluft 2, Stall 4 000 m ³	80
Abluft 1, Betriebsräume 1 500 m ³	80
Abluft 2, Betriebsräume 1 500 m ³	80
Verflüssiger, Typ N 35000 m ³ PYxis	82
Kühler, Typ Glider EVO cla	94
Abluftklappe Rauch- und Kochanlage Sorgo Typ 3000	78
Abluftventilator, Biofilteranlage, Typ bioteg MCBF 10000 QSW	79 bzw. 40 bei Realisierung einer Kapse- lung durch Stahlblech mit 4 mm Dicke

- 3.8 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln und den genannten Einwirkzeiten sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Richtwertanteile (s. Nr. 3.2) zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 3.9 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 3.10 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäuden- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.11 Messung

Spätestens 6 Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme des Regional-Schlachtbetriebes ist durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle die Einhaltung der vorhergehend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch eine Messung zu erbringen. Mess- und Beurteilungsgrundlage hierbei ist die TA Lärm vom 26.08.1998. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen.

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Die o.g. Schlachthanlage und Koch-Rauchanlage sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls neu zu beurteilen.
- 4.2 Es ist grundsätzlich auf leicht zu reinigende Flächen, extreme Sauberkeit, gute Be- und Entlüftung sowie auf kurzfristige Zwischenlagerung sowie kurze innerbetriebliche Transportwege zu achten (Unterbindung der Fäulnisbildung). Die Hoffläche ist zu befestigen und muss ein definiertes Gefälle in Richtung auf gut zu reinigende Abläufe haben.
- 4.3 Entladungen der Schlachttiere sind durch Andocken der Fahrzeuge an den abgedichteten Rampen so vorzunehmen, dass diffuse Geruchsemissionen auf ein Minimum reduziert werden.
- 4.4 Die Aufstallung, die Schlachtstraßen und die Einrichtungen zur Aufarbeitung der Nebenprodukte und der Abfälle sind grundsätzlich in geschlossenen Räumen vorzusehen. Offene Zwischenlagerungen sind zu vermeiden.
- 4.5 Die Viehfahrzeuge dürfen bis zum Leeren nur in dem dargestellten Wartebereich abgestellt werden. Unmittelbar nach dem Leeren der Viehfahrzeuge ist das darin liegende Stroh zusammen mit dem Kot auf der Dungele im östlichen Nebengebäude zu lagern. Die Viehfahrzeuge sind dann in der dafür vorgesehenen Waschhalle mit Druckwassergegeräten o.ä. zu reinigen.
- 4.6 Die Boxen in der Wartehalle sind sofort nach der Leerung auszuschieben und sauber zu spritzen. Um eine vollständige Räumung der Boxen bei einer mechanischen Entmistung (z.B. mittels Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Wartebereiches plan zu gestalten und abzuziehen.
- 4.7 Es sind Einrichtungen vorzusehen, um die Schweine bei der Aufstallung mit Wasser berieseln zu können. Während der Wartezeit sind die Schweine zur Beruhigung mit Wasser zu berieseln.
- 4.8 Die Flämmöfen sind so auszulegen, dass die Verweilzeit der Abgase in der Reaktionszone möglichst 1 Sekunde, aber mindestens 0,5 Sekunden beträgt. Die Temperatur in der Reaktionszone soll zwischen 600 °C und 700 °C liegen.

-
- 4.9 Die Flämmöfen dürfen lediglich mit Erdgas beziehungsweise mit Brennstoffen (z.B. Flüssiggas) betrieben werden, die einen ähnlich geruchs- bzw. emissionsarmen Betrieb wie Erdgas gewährleisten.
- 4.10 Zur Vermeidung diffuser Emissionen sind die Wartehalle und die Schlachthalle mit einer ausreichend dimensionierten Absaugung zu versehen.
- 4.11 Die Abluft der Kuttelei ist abzusaugen und dem Biogesamtfilter zuzuführen.
- 4.12 Es ist stets sicherzustellen, dass das Blut im Altbluttank eine Temperatur von weniger als + 10 °C besitzt. Das Koagulieren des Blutes ist zu verhindern. Für das Blutentleeren ist das Gaspendelverfahren anzuwenden. Die Verdrängungsluft beim Befüllen des Blutanks ist zu erfassen und dem Biogesamtfilter zuzuführen.
- 4.13 Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind mit einer Temperatur von weniger als + 10 °C in geschlossenen, gekühlten Räumen zwischenzulagern. Schlachtabfälle und Schlachtnebenprodukte sind am Schlachttag zur Tierkörperbeseitigungsanlage (TBA) oder zu einer anderen dafür zugelassenen Anlage zu transportieren. Die Behälter sind beim Transport geschlossen zu halten. Benutzte Behälter sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.14 Die Raumluft aus den Lagerräumen der Nebenprodukte und Abfälle ist vor deren Abholung abzusaugen. Ein Öffnen der Tore darf erst erfolgen, wenn ein ausreichender Luftwechsel vorgenommen wurde. Die Abluft ist dem Biogesamtfilter zuzuführen.
- 4.15 Darm und Mageninhalte, Pansen und Borsten sind mit dem Reinigungswasser der Kuttelei im geschlossenen System in das dafür vorgesehene Silo zu spülen und täglich abzufahren. Für die Siloentleerung ist das Gaspendelverfahren anzuwenden. Die Verdrängungsluft beim Befüllen des Silos ist zu erfassen und dem Biogesamtfilter zuzuführen.
- 4.16 Die Lagerung des Dungs aus den Viehfahrzeugen und dem Stall hat in dem geschlossenen Nebenraum der Viehfahrzeugwaschhalle zu erfolgen. Diese Feststoffe sind zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.17 Die Viehfahrzeugwaschhalle mit Dunglege ist mit einem ausreichenden Abzug zu versehen und senkrecht über Dach ins Freie abzuleiten. Der Kamin auf dem östlichen Nebengebäude (Abluft aus der Dunglege und der Fahrzeugwäsche) muss eine bauliche Ableithöhe von mindestens 10,6 m über Flur aufweisen.
- 4.18 Die festen Siebrückstände aus der Abwasservorreinigung sind dem Konfiskatcontainer zuzugeben. Das Flotat aus der Flotationsanlage ist in einem geschlossenen Behälter zu sammeln und mit dem Konfiskat täglich abzufahren und der Kläranlage Straubing zu übergeben.
- 4.19 Die Abluft aus der Abwasservorreinigung ist über den Biogesamtfilter abzuleiten.
- 4.20 Der Biogesamtfilter ist in Container - Bauweise nach dem derzeitigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Für die Anlage gelten die technischen Anforderungen der VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung Biofilter“, Stand: März 2016.
- 4.21 Die Reinluft aus den Biofiltermodulen darf im Regelbetrieb eine Geruchskonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 4.22 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung des Biogesamtfilters ist eine interne Betriebsanweisung sowie ein Wartungsplan, unter Berücksichtigung der vom Hersteller empfohlenen Bedienungsvorschriften sowie den erforderlichen Wartungsintervallen, zu erstellen.

- 4.23 Die durchgeführten Wartungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an den Biogefilter sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern für die o.g. Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 4.24 Die interne Betriebsanweisung, das Betriebstagebuch sowie der Wartungsplan sind dem Landratsamt Straubing - Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren.
- 4.25 Die gereinigte Abluft aus dem Biogefilter ist über den Abluftkamin 8 zusammen mit der Abluft aus der Schlachthalle und der Wartehalle senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Der Abluftkamin 8 auf der Schlachthalle sowie der Kamin des Flämmofens müssen eine bauliche Ableithöhe **von mindestens 13,5 m** über Flur aufweisen. Zur besseren Verteilung der Abluft hat die Austrittsgeschwindigkeit jeweils mindestens 7 m/s ganzjährig aufzuweisen.
- 4.26 Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben ins Freie austreten. Eine Abdeckung (mit Ausnahme von Deflektorhauben) ist unzulässig.
- 4.27 Die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Räucheranlage darf einen Emissionsgrenzwert von
- 50 mg/m³ für organische Stoffe angegeben als Gesamt-C und
 - 10 mg/m³ für Formaldehyd

nicht überschreiten. Der genannte Wert bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Die Heißräucheranlage ist im Kreislaufsystem ohne Frischluftzufuhr mit einem externen Reiberaucherzeuger zu betreiben. Die Raumabluft aus dem Aufstellungsraum ist abzusaugen und über Dach abzuleiten. Die bauliche Ableithöhe muss mindestens 13,5 m über Erdgleiche betragen.

4.28 Anforderungen zu Messung und Überwachung der Emissionen der Heißräucheranlage

- 4.28.1 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes mit maximaler Räucherleistung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres, ist die Einhaltung der unter der vorhergehenden Auflage dieses Bescheides genannten Konzentrationswerte durch eine Abnahmemessung nachzuweisen. Als Nachweis ist von dem Betreiber eine diskontinuierliche Emissionsmessung durch eine Messstelle gemäß § 29 b BImSchG zu veranlassen. Nach erfolgter Abnahmemessung sind Wiederholungsmessungen turnusmäßig alle drei Jahre durchzuführen.
- 4.28.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessung ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 3.2.2.2), zur Auswahl des Messverfahrens (Ziffer 3.2.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 3.2.2.4 Abs. 1) durchzuführen.
 - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken und Probenahmestellen vorzuhalten. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448, Blatt 1 Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen zu Messstrecken und Messplätzen sind dabei zu beachten.

4.28.3 Die Messungen der Massenkonzentration an verbrennbaren organischen Verbindungen (Gesamtkohlenstoff) sind gemäß VDI-Richtlinie 3481, Blatt 2 und im Einzelfall gemäß VDI-Richtlinie 3481, Blatt 1 „Messen von Kohlenwasserstoffkonzentration, Flammenionisationsdetektor“ durchzuführen.

Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens 7 Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.

Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 17.01.2011 vorzunehmen.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Der Messbericht ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich vorzulegen.

4.29 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen des Biogesamtfilters

4.29.1 Der typische Rohgasgeruch, der in den Anlagen, die an den Biogesamtfiler angeschlossen sind, vorahnden ist, darf im Reingas des Biogesamtfilters nicht mehr erkennbar, d.h. nicht deutlich wahrnehmbar sein.

4.29.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist im gereinigten Abgas des Biogesamtfilters (gemessen nach dem Biogesamtfiler) durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 4.21 festgelegte Geruchsschadstoffkonzentration für die Emission nicht überschritten wird.

Die o.g. Messungen sind jeweils nach dem Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

Hinweis:

Die ordnungsgemäße Funktion des Biogesamtfilters wird einmal jährlich durch eine Ortseinsicht des technischen Umweltschutzes überprüft.

4.29.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- Die olfaktometrische Probennahme ist in Anlehnung an Kapitel 7 der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe November 2004) vorzunehmen.
- Beim Biogesamtfiler ist vor der Probennahme die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu prüfen. Eventuell festgestellte Durchbrüche und Randgängigkeiten sind vor der Probennahme zu beseitigen. Es ist insbesondere eine Probennahmehaube von mindestens 1 m² Grundfläche zu verwenden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Durchströmungsmessung sind rasterförmig mindestens 9 Geruchsproben auf der Oberfläche des Biogesamtfilters zu entnehmen.
- Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 „Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer“ der Norm DIN EN 13 725 (Ausgabe Juli 2003) zu beachten.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Schlachanlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- Der Bericht über die durchgeführten Ermittlungen ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 Qualitätssicherung zu erstellen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens 2 Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- 4.29.4 Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach der DIN EN 13725 sowie der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 4.29.5 Die Anforderung gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.31 gilt als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z50 - Wert, die in der Nebenbestimmung 4.21 festgelegte Emissionsbegrenzung (Geruchsschadstoffkonzentration) überschreitet.
- 4.29.6 Die Bericht über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messbericht) ist vom Betreiber dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich vorzulegen.

5 Abfallwirtschaft

Als anlagenspezifische Abfälle bzw. tierische Nebenprodukte fallen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe an:

5.1 Abfälle

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle / Menge
1	15 02 02 *	Ölfiler und Wischtücher	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölfiler (bei Wartung) gebrauchte Ölbinden (bei Ölunfällen und Wartung) feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel (bei Wartung)
2	13 02 08 *	Anfallende Öle bei Wartung	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	bei Wartung
3	20 01 01	Pappe / Kartonaugen	Papier und Pappe	Verpackung
4	20 01 39	Folie	Kunststoffe	Verpackung
5	20 03 01	Restmüll	Gemischte Siedlungsabfälle	Verpackung

* gefährliche Abfälle

5.2 Tierische Nebenprodukte:

Lfd.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle
1	02 02 02	Konfiskat (Schlachtabfall)	Abfälle aus tierischem Gewebe	Schlachtung und Verarbeitung
2	02 02 02	Magen-, Pansen-, Darminhalte, Risikomaterial	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
3	02 02 03	Rinderfüße, Schweinborsten, Augen und Ohren	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
4	02 02 99	Altblut und Tropfblut	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Schlachtung und Verarbeitung
5	02 02 02	Siebgut	Abfälle aus tierischem Gewebe	Abwasservorbehandlung

Lfd.	Abfallschlüssel gem. AVV	Stoffbezeichnung	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle
6	02 02 04	Flotatfett	Abfälle aus tierischem Gewebe	Abwasservorbehandlung
7	02 01 06	Betriebliches Abwasser, Mist und tierische Ausscheidungen	Abfälle aus pflanzlichen und tierischem Gewebe	Abwasservorbehandlung

5.3. Grundsätzliche Anforderungen

Soweit vorhergehend genannte tierische Nebenprodukte nicht der zu bevorzugenden Verwertung zugeführt werden können, sind diese durch die TBA zu beseitigen.

- Reststoffe (Nebenprodukte etc.), die nicht verwertet werden können, sind durch Einsatz reststoffarmer Prozesstechnik bzw. Prozessoptimierung soweit wie möglich zu vermeiden.
- Reststoffe (Nebenprodukte etc.) sind soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen, hierbei sind die entsprechenden abfall- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Nicht verwertbare Reststoffe sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Die entstehenden Abfälle der Räucheranlagen z.B. Teerkondensate, Holzspäne, etc. sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Das Reinigungsabwasser ist über die interne Abwasservorreinigung zu führen.

6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

- Datum, Ursache von Betriebsstörungen, Ausfälle der Abluftreinigung, Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen und dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Straubing-Bogen abzustimmen.
- Auf Störungen im Betrieb der Anlage, die zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten führen können, ist das Bedienungspersonal durch Störmeldungen unverzüglich aufmerksam zu machen.

7 Stilllegung

- 7.1 Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Straubing-Bogen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 7.2 Bei Betriebseinstellung muss eine vollständige Entleerung sämtlicher Flüssigkeiten und Gastanks innerhalb des Anlagengeländes erfolgen. Auf die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung der Flüssigkeiten und Gasmengen ist zu achten.
- 7.3 Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften sind zu beachten.
- 7.4 Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustoffabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen bzw. zu verwerten.

- 7.5 Zusätzlich sind Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Arbeitsschutz

1. Gefährdungsbeurteilung

- 1.1. Die Sicherheitsfachkraft ist in die Planung der Arbeitsstätte und deren Anlagen und Arbeitsmittel einzubeziehen.
- 1.2. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch fachkundige Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen.
- 1.3 Anhand der Ergebnisse sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 1.4 Die Betriebsanweisungen sind die Grundlage für die Unterweisungen für die Beschäftigten. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

2. Explosionsschutz

- 2.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme des Schlachthofes zu prüfen, in welchen Anlagebereichen unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. (z. B. Flüssiggas, Räucheranlage, Kälteanlage, Gefahrstofflager)
Der Arbeitgeber hat die Gefahren zu ermitteln, die Zonen festzulegen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- 2.2 Die Ergebnisse und Maßnahmen sind in einem Explosionsschutzdokument nachzuweisen.
- 2.3 Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, so ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Prüfung nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchzuführen.
U. a. ist bei dieser Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

3 Kälteanlage

- 3.1 Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage sind die Gefährdungsbeurteilung und die sicherheitstechnische Bewertung dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern vorzulegen.
- 3.2 Die Vorgaben der Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 110 – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage einzuhalten.

4 Absturz

- 4.1 Die Podeste z. B. in den Kühlräumen 4 und 5, in der Schleuse 2.2.3, im Raum 1.2.3 und sonstige erhöhte Arbeitsplätze (Hubpodeste, Aufstiege, Arbeits- und Laderampen) sind absturzsicher auszuführen. Dies gilt ebenso für den 2. Rettungsweg über das Dach.
- 4.2 Für Arbeiten auf den Dächern (z. B. Instandhaltungsmaßnahmen) sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz entsprechend der Rangfolge nach Punkt 4.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“ zu treffen.

5. Fußböden

- 5.1 Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist rutschhemmend zu gestalten. Auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“, ASR A1.5 / 1,2, Tabelle Seite 15, Punkt 5 wird hingewiesen.

6. Flucht- und Rettungswege

- 6.1 Es ist z. B.

- der eingezeichnete Fluchtweg durch die Kuttellei in dieser Form nicht möglich, da der hintere Raum 70 cm tiefer liegt und außerdem der Weg durch eine Mauer mit Blechrutschen versperrt ist.
- der eingezeichnete Fluchtweg von der Schleuse (Raum Nr. 2.2.3) durch die Wand des Raumes „Schmutzwäsche“ so nicht möglich.
- der Notausgang des Kühlraumes Nr. 3.1.9 nicht ausführbar.

- 6.2 Der Fluchtwegeplan ist zu überarbeiten und dem Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern vor Baubeginn zuzusenden.

7. Licht

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen.

Bei innenliegenden Räumen können z. B. Oberlichter für Tageslicht sorgen. (Kuttellei)

Hinweis

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4 „Beleuchtung“ konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung für Arbeitsstätten.

Wenn die Forderung nach ausreichend Tageslicht auf Grund spezifischer betriebstechnischer Anforderungen nicht einzuhalten ist, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich.

8. Raumluftechnische Anlagen

Die gesundheitsschädlichen Dämpfe und Gase sind an der Entstehungsstelle so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden

9. Brandlast im Lager 1. OG / Gefahrstofflager

Im Brandschutznachweis wurde festgestellt, dass keine erhöhte Brandlast im Lager OG vorliegt.

Im Lager im 1. OG werden sich Kartonagen, Kunststoffbehälter usw. befinden. Eine erhöhte Brandlast ist gegeben. Außerdem befindet sich hier das (abgetrennte) Gefahrstofflager mit leichtentzündlichen Reinigungsmitteln.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen zu ermitteln und ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2. „Maßnahmen gegen Brände“ wird verwiesen. Zudem wird auf die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, insbesondere der Anhang 5 „Besondere Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten“ hingewiesen.

10. Hinweise:

10.1 Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheitsdatenblätter sollen auf aktuellem Stand (d.h. nicht älter als 1 Jahr) gehalten werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Gefahrstoffverzeichnis zu erstellen.

10.2 Pflichten während der Bauphase

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl I S. 1283) zum 01.07.1998 wurden dem Bauherrn im Wesentlichen folgende Arbeitsschutzverpflichtungen übertragen:

10.2.1 Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 ArbSchG bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens (§ 2 Abs. 1 BaustellV);

10.2.2 Vorankündigung einer größeren Baustelle bei der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) gem. § 2 Abs. 2 BaustellV;

10.2.3 Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden (§ 3 BaustellV);

10.2.4 Dafür Sorge zu tragen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (§ 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

10.2.5 Der Bauherr kann die ihm auferlegten Verpflichtungen auf einen Dritten übertragen (§ 4 BaustellV).

10.3 Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Die aktuellen Ausgaben der Technischen Regeln und Verordnungen finden sich z. B. auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), www.baua.de.

Baurecht

1. **Die von der Bauaufsichtsbehörde eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.**

2. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:

2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.

- 2.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.4 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
- 3.1 Die Abwasserbeseitigung der Sozialräume hat durch den Anschluss an den gemeindlichen Abwasserkanal zu erfolgen.
- 3.2 Die Beseitigung der Schlachtabwässer erfolgt durch Einleitung in das Kanalsystem der Stadt Straubing. Mit Nutzungsaufnahme ist die Sondervereinbarung mit der Straubinger Stadtentwässerung hierzu vorzulegen.
4. Die Gestaltung des geplanten Geländes ist gemäß den Höhenangaben im genehmigten Außenanlagenplan vom 14.04.2016 auszuführen.

Naturschutz

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Für das Jahr 2017 gelten nachfolgend erläuterte Verpflichtungen:

- Bis Mitte April 2017 sind 15 Lerchenfenster auf den Flurnummern 2321 und 2323 der Gemarkung Alburg, Stadt Straubing, plangemäß anzulegen. Es ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Bewirtschafters bis Mitte April beizubringen. Dies gilt analog für den Brachestreifen auf denselben Flurnummern.
- Die Bewirtschaftung der Flurnummern 520 und 521 Gemarkung und Gemeinde Rain ist gemäß Konzept durchzuführen. Eine Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist bis Mitte April beizubringen.

1.2 Ab dem Jahr 2018 gelten nachfolgend erläuterte Verpflichtungen:

- Ab 2018 wird der Brachestreifen auf der Ökokontofläche Ö8 hergestellt, für die Flurnummern 2321 und 2323 besteht keine Verpflichtung mehr hierzu. Die Verpflichtung, 15 Lerchenfenster zu erbringen, bleibt bestehen, die Lerchenfenster können allerdings auch auf anderen geeigneten Flächen erbracht werden (Details s. Auflage 2).
- Ab 2018 besteht die Verpflichtung für die Flurnummern 520 und 521 Gemarkung und Gemeinde Rain nicht mehr, die Grünlandextensivierung wird dann über Maßnahmen auf der Ökokontofläche Ö8 erbracht.

1.3 Kompensationsmaßnahmen sind laut § 15 Abs. 4 BNatSchG im erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum für Kompensationsmaßnahmen wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Flächen sind zur Verfügung zu stellen, so lange der Eingriff fort wirkt.

2. Auflagen zu PIK-Maßnahmen (hier: Lerchenfenster)

Die PIK – Maßnahmen sind ab der Brutsaison 2017 sicherzustellen.

- 2.1 Es sind bis spätestens Mitte April mindestens 15 Lerchenfenster entsprechend den Ausführungen der Planunterlagen des Büros Eska anzulegen. Sie sind innerhalb des Gemeindegebiets im Zugriffsgebiet der lokalen Population (entspricht Luftlinie ca. 2 km) und möglichst in Wintergetreide anzulegen.
- 2.2 Bis spätestens Mitte April ist eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eingriffsverursacher und einer geeigneten Institution zur institutionellen Sicherung hinsichtlich der Lerchenfenster vorzulegen. Alternativ wird eine Verpflichtung der Gemeinde, die die adäquate Umsetzung der Lerchenfenster sicherstellt, akzeptiert.
- 2.3 Die Vereinbarung ist auf mindestens 5 Jahre abzuschließen.
- 2.4 Die PIK-Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 5 Satz 3 BayKompV jährlich zu dokumentieren (StMUV: Vollzugshinweise zur produktionsintegrierten Kompensation gemäß BayKompV. s. 3.2.3)
 - Die Dokumentation ist dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils Ende Januar eines Jahres vorzulegen.
 - Sie muss Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres enthalten, damit die frist- und sachgerechte Umsetzung geprüft werden kann.
 - Die durchgeführten und geplanten Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen.
 - Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).
 - Die PIK-Maßnahmen sind jeweils bis Ende Februar an das Ökoflächenkataster des LfU zu melden.

3. Auflagen zu den auf der Ökokontofläche Ö8 (Flurnummer 1167 Gemeinde/Gemarkung Atting) vorgesehenen Maßnahmen

Die Maßnahmen auf der Ökokontofläche Ö8 müssen ab der Brutsaison 2018 zur Verfügung stehen.

- 3.1 Da die Maßnahmen auf einer Fläche der Gemeinde Atting umgesetzt werden sollen, ist eine Bestätigung der Gemeinde erforderlich, dass die Maßnahmen gemäß den Planunterlagen des Büro Eska und hiergenannten Auflagen umgesetzt werden.
- 3.2 Der Brachestreifen ist bis Ende Februar 2018 von der Ökokontofläche Ö8 abzubuchen und an das LfU zu melden. (für die Seigen ist aus hiesiger Sicht keine Abbuchung / Meldung erforderlich, da diese Maßnahme auf die Ökokontomaßnahme Grünland aufgestockt wird und eine zusätzliche Modifizierung und Optimierung hinsichtlich des Artenschutzes darstellt).

Wasserrecht

A Wassergefährdende Stoffe

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten und zu betreiben. Die Hinweise sind zu beachten.
2. Das Umschlagen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.

Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Boden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind (vgl. Nr. 4.4 Arbeitsblatt DWA-A 779). Sofern unterirdische bzw. nicht einsehbare Rohrleitungen verlegt werden sollen, ist dies mit Angabe der gewünschten Ausführungsart vor Ausführung mit dem Landratsamt Straubing-Bogen abzustimmen. Solche Rohrleitungen fallen dann auch unter die Sachverständigenprüfpflicht.

3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.
Der Alarm- und Maßnahmenplan hat wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden zu beschreiben und ist mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abzustimmen. Betriebsanweisungen und der Alarm- und Maßnahmenplan sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.
4. Der Betreiber hat die Eigenverbrauchstankstelle vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach einer wesentlichen Änderung und vor Stilllegung, durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS überprüfen zu lassen.
5. Der Diesellagerbehälter darf aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung (Abfüll-Schlauch-Sicherungen oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) befüllt werden.
6. Die Eigenverbrauchstankstelle ist durch einen Fachbetrieb nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 zu errichten.
7. Es sollen Zapfventile oder Zapfpistolen verwendet werden, die vor vollständiger Füllung des zu befüllenden Behälters selbsttätig schließen, sowie ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis und ein Übereinstimmungszeichen besitzen.
8. Tropfmengen, die sich auf Grund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf den Abfüllplätzen sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien (zugelassene Bindemittel) und / oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.
9. Die Anlage ist durch den Betreiber oder eine beauftragte, eingewiesene Person betriebsmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
10. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf unbefestigten Flächen bzw. auf Flächen, die ohne entsprechende Vorreinigung in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Ölwechsel, Öl nachfüllen, Waschvorgänge etc.) durchgeführt werden.
11. Die vorhandene Entnahmeleitung beim Diesellagerbehälter ist mit einem Heberschutz zu versehen.
12. Die Abscheideanlage ist gem. EN 858 und DIN 1999-100 zu betreiben. Die durchgeführten Tätigkeiten sind im Betriebstagebuch festzuhalten.
13. Auf Grund des geplanten Gefälles von 2 % Richtung Tor im Bereich des Dunglagers ist durch eine Entwässerungsrinne im Torbereich bzw. Änderung des Gefälles der Austritt von Mistsickersaft aus der Halle zu unterbinden.

14. Hinweise

- 14.1 Die Bemessung des Leichtflüssigkeitsabscheiders wurde nicht geprüft. Sie ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen. Weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
- 14.2 Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

B Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasseranlage

1. Gemäß Baugrunduntersuchung des Ing. Büros IfB Eigenschenk vom 29.01.2016 liegen unter den oberflächennahen Tallehmen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Das Durchstoßen dieser Grundwasser schützenden Deckschichten und die Versickerung in tiefere Bodenschichten sind nicht zulässig.
2. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind zu gewährleisten.
3. Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Dränagewasseranfall hervorgerufen werden. Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind umgehend und vor allem dicht zu verfüllen. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.
4. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszuführen. Niederschlagswasser ist soweit möglich breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
5. Unvermeidbare Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in den Vorfluter sind so zu puffern, dass keine wesentliche Abflussverschärfung auftritt. Nur gering belastetes Niederschlagswasser kann ohne Vorreinigung eingeleitet werden.
6. Hinweise:
 - Es wird empfohlen bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. WWA Deggendorf zu informieren.
 - Beeinträchtigung Dritter infolge der Niederschlagswasserbeseitigung ist auszuschließen.
 - Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.
 - Das Bauvorhaben liegt nicht im Überschwemmungsbereich eines Gewässers. Allerdings liegt es in einem eingedeichten Polder, der bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau bzw. Großen Laber geschützt ist. Deswegen kann es bei Hochwas-

ser der Donau oder Großen Laber zu Grundwasserständen bis über Geländeoberkante kommen. Bei Versagen oder Überströmen der Deiche kommt es zu meterhohen Wasserständen. Der Schlachtbetrieb wird komplett überschwemmt werden.

- Die Genehmigung von Vorhaben begründet keinen Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadensersatz bei Versagen der Anlagen.
- Für Hochwasserschutzmaßnahmen ist eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.
- Befindet sich der Wasserstand der Donau am Pegel Straubing (siehe www.hnd.bayern.de) über der Marke von 500 cm, dürfen keine neuen Baugruben ausgehoben werden. Bei bereits offenen Baugruben ist ab dem o.g. Wasserspiegel mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Rücksprache zu halten.
- Grundsätzlich darf die bindige Deckschicht über dem quartären Grundwasserleiter nicht dauerhaft geschwächt und dadurch ein verstärkter Dränagewasseranfall hervorgerufen werden. Infolgedessen dürfen im Bereich anstehender bindiger Böden (Ton, Lehm, Schluff) Wiederverfüllungen von Baugruben, Leitungsräben usw. nicht mit rolligem, durchlässigen Material (Kies, Sand o.ä.), sondern nur mit bindigem Material erfolgen. Im Zuge der Verfüllung muss eine lagenweise Verdichtung vorgenommen werden.
- Die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen.
- Bei Bauteilen, die in die bindige Deckschicht einbinden, ist auf eine dichte Verbindung zwischen dem bindigen Verfüllmaterial und dem Bauteil zu achten. Dies kann durch sägeraue Schalung oder durch eine mittels Zahnpachtel aufgetragene horizontale Zementspachtelung erfolgen. Bei außenliegender Dämmung im Bereich der bindigen Deckschicht muss die Seite der Dämmplatte, die in Kontakt mit dem bindigen Verfüllmaterial steht, eine raue Oberfläche aufweisen und die Dämmplatten sind vollflächig mit dem zu dämmenden Bauteil zu verkleben.
- Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig.
- Noppenbahnen an Bauteilen im Bereich der bindigen Deckschicht sind nicht zulässig.

Gesundheitswesen

1. Alle Tore im Bereich der Annahme, der Schlachtung und der Abfalllagerung sowie Tore und Türen der Waschhalle sind während der Entladung, Reinigung und Desinfektion geschlossen zu halten. Die Tore und Türen dürfen nur zum Durchgehen oder Durchfahren geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass Tore und Türen erst geöffnet werden, wenn ausreichende Zeit verstrichen ist, so dass die Luft weitgehend frei von Staubpartikeln und Bioaerosolen ist.
Ein relevanter Austrag von eventuell pathogenen Keimen aus der Entladung und dem Schlachtbetrieb soll hierdurch verhindert werden.
2. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass die in den Antragsunterlagen sowie im Immissionschutztechnischen Gutachten genannten Betriebsbedingungen zur Minderung der Staubemissionen durchgehend gewährleistet sind.
3. Die Richtlinie VDI 2047 Blatt 2 "Rückkühlwerke - Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen (VDI-Kühlturmregeln)" ist einzuhalten.

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die geänderten Planunterlagen und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die Firma FZK GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 83.422,21 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 1380,56 € entstanden. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung werden gesondert erhoben.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma FZK GmbH, Bergweg 4, 94342 Straßkirchen beantragte am 22.08.2016 die Errichtung und den Betrieb eines Regionalschlachthofes mit Zerlegung, Verpackung, Kühl- und Tiefkühlräumen, Räucheranlagen und Versand auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2040, 2041 (T), Gemarkung Atting.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtungsarbeiten, insbesondere für Kanalbauarbeiten, beantragt. Dieser Antrag wurde am 20.12.2016 auf die Vorbereitung des Baugrundstücks, Fundamentierung mit Bohrpfählen und Kanalarbeiten sowie Betonplatten im Bereich der Achsen 1 - 22 konkretisiert. Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde dieser Antrag positiv verbeschieden.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 wurde ergänzend ein Antrag auf Sofortvollzug gestellt. Begründet wurde der vorgenannte Antrag im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Die Gemeinde Atting hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Hier sind insbesondere zu nennen: Technischer Umweltschutz, Fachlicher Naturschutz, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Bauamt, Veterinäramt, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie das Gesundheitsamt.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 15 vom 17.08.2016 und im Straubinger Tagblatt sowie auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen jeweils am 22.08.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen waren vom 30.08.2016 bis zum 29.09.2016 im Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden 135 Einzeleinwendungen vorgebracht. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf Allgemeine Verfahrensfragen, Luftreinhaltung, Keimbelastung, Lärm, Tierschutz, Abwasser, Brandschutz und Naturschutz.

Der Erörterungstermin wurde am 22.11.2016 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen durchgeführt. Die Einwendungen wurden themenbezogen erörtert.

Dem Antrag waren die im Tenor unter Nr. II genannten Unterlagen beigelegt. Hier sind auch die Unterlagen aufgeführt, die zur Vorbereitung zum Erörterungstermin und nach dem Erörterungstermin vorgelegt wurden. Die Unterlagen wurden zuletzt im April 2017 ergänzt.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Sachverständigengutachten wurden im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in Auftrag gegeben.

2. Standort

Der Regionalschlachthof soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE/GI Flugplatz Wallmühle“ errichtet werden.

Der Standort des Vorhabens wird im Norden und im Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Im Süden liegt der Flugplatz Straubing-Wallmühle mit Verwaltungsgebäuden, einem Gewerbebetrieb zur Propellerherstellung (ca. 440 m Entfernung) und dem Flugplatzrestaurant (Entfernung ca. 370 m). Westlich befindet sich im Gewerbegebiet ein Betrieb für Anglerbedarf sowie ein Elektroinstallationsbetrieb (Entfernung ca. 360 m). Betriebsleiterwohnungen sind innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes ausgeschlossen.

Im Nordwesten befindet sich ein landwirtschaftliches Einzelanwesen in ca. 860 m Entfernung, der Ortsrand von Rain befindet sich südlich in ca. 2,5 km Entfernung und östlich in ca. 470 m Entfernung das Tierheim.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Kreisstraße SR 20.

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Die Hauptanlage zum Schlachten von Tieren besteht chronologisch im Wesentlichen aus der Lebendtieranlieferung und den Bereichen Warten, Betäubung, Tötung und Abblutung, Brühen, Flämmen (Abbrennen der Borsten und Peitschen), Zerlegung, Kuttellei, Kühllägern, dem Versand sowie der Rauch- und Kochanlage.

Als Nebeneinrichtungen kommen dazu die zentrale Ammoniakkühlanlage, diverse Läger für tierische Nebenprodukte für Altblut, für CO₂ und Propangas sowie eine Dunglege für Kot, die Kistenwäsche, die Waschanlage für die Lkw-Ladeflächen sowie die Abwasservorreinigung und die Abluftreinigungsanlage (Biogesamtfiler BGA) und eine Deseleigentankstelle.

Die Abwasservorreinigung dient zur Vorklärung (Siebung, Flotation) des Abwassers für die Zuleitung des gereinigten Schlachtwassers zur Kläranlage Straubing und besteht aus einer Siebschnecke und einem Absetzbecken mit einer Flotatanlage.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

1. Die Schlachtanlage ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 7.2.1 (G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) sowie nach Nr. 6.4 a Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE - Richtlinie).

Die Rauch- und Kochanlage mit einer Räucherkapazität von 10 t pro Woche (Nr. 7.5.2 (V) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) ist eine Nebeneinrichtung der o.g. Anlage. Die vorgenannte Nebeneinrichtung ist gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, gem. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV bedarf es jedoch lediglich einer Genehmigung.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

- BVT-Merkblatt Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten, Stand November 2003

2. Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 4 BImSchG einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde im formellen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 10 BImSchG durchgeführt

Gemäß § 3a Satz 1, § 3c UVPG sowie Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergab sich kein Anhaltspunkt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gem. den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu besorgen sind.

3. Die während der Auslegung vorgetragenen Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 22.11.2016 mit einem Teil der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, dem Antragsteller, den Gutachtern, den Fachstellen und der Genehmigungsbehörde erörtert. Im Anschluss an den Erörterungstermin wurden unter Beteiligung von Fachbehörden und Gutachtern einige Aspekte, die sich aus dem Erörterungstermin ergeben haben, sowie die nachgereichten Einwendungen vom 14.02.2017 überprüft. Gründe, dem Genehmigungsantrag nicht stattzugeben, konnten nicht festgestellt werden, wie sich aus Nachfolgendem im Einzelnen ergibt. Soweit die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge nachfolgend nicht ausdrücklich bzw. nicht abschließend erwähnt worden sind, wird ergänzend wegen der umfangreichen und detaillierten Erörterung zu den einzelnen Aspekten auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Das gilt auch hinsichtlich solcher Einwendungen, die als nicht verfahrensrelevant einzustufen sind.

3.1. Verfahrensfragen - Öffentliche Bekanntmachung

Von verschiedenen Einwendern wurde gerügt, dass die Bekanntmachung fehlerhaft durchgeführt worden sei, da diese einen Einwendungsausschluss enthalten habe. Nach dem EUGH Urteil vom 15.10.2016 sei dies nicht mehr zulässig.

Ein Einwendungsausschluss war im Bekanntmachungstext nicht enthalten.

Ein weiterer Einwendungsführer machte geltend, dass das Verfahren bis zum Frühjahr aufgrund der fehlenden Möglichkeit Untersuchungen von Seiten der Einwender im Natur- und Artenschutzbereich durchzuführen bis zum Frühjahr auszusetzen sei.

Die Bestimmungen für die Bekanntmachung eines Vorhabens sind in § 10 Abs. 3 BImSchG enthalten. Diese wurden im Verfahren entsprechend umgesetzt. Eine Aussetzungsmöglichkeit des Verfahrens zur Durchführung von Untersuchungen von Seiten der Einwender ist hier nicht vorgesehen.

Weiter wurde eingewandt, dass die Unterlagen aufgrund von Art. 27 a BayVwVfG auch im Internet hätten ausgelegt werden müssen.

Für die öffentliche Bekanntmachung von Unterlagen, die nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftig sind, gilt neben den Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechts zusätzlich die Vorschrift des Art. 27 a BayVwVfG. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können.

Die Unterlagen haben nicht in digitaler Form vorgelegen. Die Genehmigungsbehörde ist nicht verpflichtet, die Unterlagen eigenständig zu digitalisieren.

Zudem wurde von verschiedenen Einwendern vorgebracht, dass die Unterlagen für eine Auslegung nicht vollständig waren sowie, dass die ausgelegten Unterlagen zu umfangreich gewesen seien.

Maßstab für die Auslegung ist allein § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV. Die Betroffenen müssen sich ein ausreichendes Bild darüber verschaffen können, ob und mit welchen Gefährdungen sie zu rechnen haben und sich so darüber schlüssig werden können, ob sie sich am Genehmigungsverfahren beteiligen wollen oder nicht (sog. Anstoßfunktion vgl. BVerwG, U. v. 27.05.1983 - 4C 40/85). Diesen Anforderungen werden die ausgelegten Unterlagen gerecht.

Die Einwendungen zu dem Themenkomplex „Allgemeine Verwaltungsfragen / Öffentliche Bekanntmachung“ sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen zurückzuweisen.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Unvollständigkeit Gutachten

Von den Einwendern wurde eine fehlende Darstellung der Geruchsgesamtbelastung sowie der Geruchsausbreitungsberechnung vorgetragen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen ist in der TA Luft nicht geregelt. Einzuhaltende Grenzwerte für Geruch sind darin nicht festgelegt. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist jedoch in Nr. 5.4.7.2 TA Luft für Anlagen zum Schlachten von Tieren ein Mindestabstand von 350 Metern festgelegt, der zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden soll. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird.

Die Mindestabstände nach TA Luft sind zur nächstgelegenen „... vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ...“ einzuhalten. Unter Wohnbebauung im Sinne der TA Luft ist „... eine zusammenhängende Bebauung mit selbständiger Bedeutung für das Wohnen von Menschen anzusehen ...“. Vereinzelt, im Außenbereich liegende Hausgrundstücke fallen nicht hierunter (vgl. hierzu Urteil vom niedersächsischen Oberlandesgericht Az.: 7 L 2108/96 vom 18.02.1998).

Die nächste Wohnbebauung gemäß der o.g. Definition befindet sich in Atting, Rain, Rinkam, Niedermotzing und Kagers. Die Entfernung zu diesen Orten beträgt knapp zwei Kilometer, diese liegen damit weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Schlachttanlage.

In etwa einem Kilometer gibt es mehrere Einzelanweisen, die damit ebenso nicht von erheblichen Belästigungen durch Geruch betroffen sind.

Innerhalb des Abstandes von 350 m liegt der Flugplatz Wallmühle mit seinen Nutzungen sowie das Gewerbegebiet „Flugplatz Atting“. Hier befinden sich keine Wohnnutzungen, jedoch gewerbliche Nutzungen (Gewerbebetriebe, Flugplatznutzung mit Restaurant) mit einem geringeren Schutzstatus.

Das Restaurant und der Propellerhersteller liegen gerade noch außerhalb des Mindestabstandskreises, so dass auch hier keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft zu befürchten sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass das Flugplatzgelände außerhalb der Hauptwindrichtung liegt. Die Abbildung der Windrose Straubing zeigt als Hauptwindrichtungen Westsüdwest

und Ost-südost. Eine Geruchsbeaufschlagung des Flugplatzgeländes ist damit nicht wahrscheinlich.

Trotz der günstigen Umgebungsbedingungen wird am geplanten Schlachthof eine Abgasreinigung der geruchsrelevanten Quellen mittels Biogasanlagen vorgenommen.

Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin wurde ergänzend eine Immissionsprognose von dem Sachverständigenbüro Hock + Farny Ingenieure (HF Ing.) durchgeführt. Aus der Rasterdarstellung konnte folgendes Ergebnis entnommen werden: Die Irrelevanzschwelle von 2% der Jahresstunden an den maßgeblichen Beurteilungspunkten „Gaststätte Flughafen“ und „Tierheim“ werden unterschritten. Somit sind relevante Belästigungen durch Geruch ausgeschlossen.

Die Darlegungen des Gutachters wurden von Seiten des Technischen Umweltschutzes geprüft und für plausibel gehalten.

3.2.2 Geruch/Hedonik

Von zahlreichen Einwendern wird ausgeführt, dass Geruchsbelästigungen befürchtet werden und weiter, dass die Geruchsvorbelastung nicht angegeben worden sei; zudem wird beantragt eine Beurteilung der Gerüche nach Hedonik und Intensität durchzuführen. Ergänzend zu den obigen Ausführungen wird angemerkt, dass die Geruchsvorbelastung aufgrund fehlender geruchsemittierender Bestandsanlagen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu berücksichtigen war.

Entsprechend der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL wird von Seiten der HF Ing. folgendes zur Thematik Hedonik ausgeführt:

„In der ersten ergänzten Fassung der GIRL vom 21.09.2004 wurde die Berücksichtigung der Hedonik ausführlicher beschrieben. Anlass waren die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Untersuchungen zur Auswirkung von Intensität und hedonischer Geruchsqualität auf die Ausprägung der Geruchsbelästigung“ („Hedonik-Projekt“ (2003)).

Im Rahmen des Hedonik-Projektes wurde die Frage wissenschaftlich untersucht, inwieweit die Bewertung eines Geruches als angenehm oder unangenehm und die Geruchsintensität (empfundene Geruchsstärke) eine wesentliche Rolle bei der Ausprägung der Geruchsbelästigungsreaktion der betroffenen Anwohner spielen. Dafür wurden sechs Anlagen mit unterschiedlicher hedonischer Geruchswirkung ausgesucht (angenehm: Zwieback- und Bonbonfabrik, "neutral": Textilveredelung und Ölmühle, unangenehm: Eisengießerei und Waschmittel-/Fettproduktion). An diesen Anlagen wurde die Geruchsbelastung (Geruchshäufigkeit) durch Rastermessungen im Umkreis der Anlagen bestimmt und anschließend die Belästigung durch Anwohnerbefragung in persönlichen Interviews mittels eines standardisierten Fragebogens erhoben.

Zusammengefasst ergaben sich aus dem Hedonikprojekt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Das System der GIRL hat sich in den umfangreichen Untersuchungen erneut bestätigt
- Die Methoden der GIRL ermöglichen eine hinreichende Erfassung der Geruchsbelastung
- Mit Geruchsstunden basierten Geruchshäufigkeiten ist grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern möglich
- Eine Berücksichtigung der Hedonik ist nur im Falle von eindeutig angenehmen Gerüchen erforderlich
- Die Intensität ist zur Beschreibung des Belästigungsgrades von Anwohnern nicht erforderlich

Diese Erkenntnisse wurden in die Auslegungshinweise der GIRL übernommen. Zu Nr. 1 wird dort ausgeführt:

„In mehreren umfangreichen Untersuchungen (Landesumweltamt NRW; Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Berlin) konnte die Schlüssigkeit des Systems GIRL bestätigt werden. In diesen Fällen wurden Ergebnisse aus Rasterbegehungen nach GIRL mit denen der Ausbreitungsrechnung nach GIRL verglichen. Die gewonnenen Ergebnisse zeigen,

- dass mit Hilfe der in der GIRL enthaltenen Methoden die tatsächlichen Verhältnisse mit hinreichender Sicherheit beschrieben werden können (darin eingeschlossen ist auch die Definition der sog. Geruchsstunde),
- dass die beiden in der GIRL zugelassenen Methoden (Rasterbegehung und Immissionsprognose) erkennbare Gerüche ermitteln und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.“

Sobald Anwohner einen Geruch erkennen und zuordnen können, kann er eine Belästigung auslösen.

Aufgrund der einheitlichen hedonischen Klassifikation von Tierhaltungsgerüchen (Geflügel, Schwein, Rind) als unangenehm hat sich der Parameter Hedonik im Rahmen der untersuchten Tierhaltungsanlagen als nicht wirkungsrelevant erwiesen. Gleiches gilt für die Geruchsintensität.“

Die vorgenannten Ausführungen wurden von Seiten des Technischen Umweltschutzes geprüft und für plausibel gehalten.

3.2.3 Koch- und Rauchanlage

Von einem Einwender wird bezweifelt, dass die Koch- und Rauchanlage die Räuchergase größtenteils kondensiert und nur noch eine sehr geringe Menge an Räuchergasen am Ende des Vorgangs abgegeben werden. Die bestmögliche Technik in Form einer Abgasreinigung wird gefordert.

Die Abluft der Heißräucheranlage wird im Kreis geführt und vor der Emission über einem Abluftkamin ausschließlich mittels eines Abluftwäschers gereinigt.

Unter den Nebenbestimmungen Immissionsschutz / Nr. 4.27 wird die Einhaltung der Massenkonzentrationswerte der Nr. 5.2 der TA Luft und VDI 2595 Blatt 1 für Gesamtkohlenstoff von 50 mg/m³ und der neue Grenzwert von 10 mg / m³ für Formaldehyd nach der Vollzugsempfehlung des StMUV vom 24.02.2016 festgesetzt. Die Überwachung der Einhaltung erfolgt durch Abnahmemessung bzw. bei turnusmäßigen Messzyklen.

Die Einwendungen zur Thematik Luftreinhaltung werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückgewiesen.

3.3 Bioaerosole / Keimbelastung

Von verschiedenen Einwendern wird vorgebracht, dass die Filterung und mögliche Ausbreitung von Keimen nicht dargelegt wird. Weiter wird befürchtet, dass der Schlachthof bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseuchen eine zentrale Rolle spiele.

Die Tiere werden auf mit Planen abgedeckten Fahrzeugen transportiert, entsprechend gering sind die Emissionen. Im Schlachthof entstehen Stäube, insbesondere in der Lebendviehannahme und im Schlachtbereich.

Für Anlagen zum Schlachten von Tieren (Nr. 5.4.7.2 der TA Luft) ist die Überprüfung bzgl. Keime und Bioaerosole weder entsprechend der Vorgaben der TA Luft noch in der

VDI-Richtlinie 2596 (Emissionsminderung Schlachtbetriebe) vorgesehen. Auch der Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 nennt Schlachthanlagen nach Nr. 5.4.7.2 nicht.

Es wurde jedoch durch den Gutachter des Ing.büros HF entsprechend dem Anhang I des LAI-Leitfadens „Bioaerosole“ eine stufenweise Prüfung durchgeführt. Da für Schlachthanlagen bislang keine konkreten Emissionsdaten hinsichtlich Keime / Bioaerosole vorliegen, wurde die Schlachthanlage – insbesondere der Annahmehbereich und die Wartehalle der Schlachthanlage – konservativ so beurteilt, als handle es sich um eine Schweinemastanlage. Mittels einer Immissionsprognose wurde die Abschätzung der Zusatzbelastung für Feinstaub (PM 10) durchgeführt. Das Ergebnis der Immissionsprognose zeigt, dass der Maximalwert im Rechengebiet bei 0,0 µg/m³ PM 10 liegt. Die Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage ist somit im gesamten Rechengebiet irrelevant und unterschreitet den Irrelevanzwert von 1,2 µg/m³ PM 10 deutlich.

Gefährdungen von Menschen durch Bioaerosole und Keime sind demnach nicht zu erwarten.

Im Genehmigungsbescheid werden jedoch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes betriebliche Maßnahmen verfügt, im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3.4 Lärm

Von den Einwendern wird moniert, dass zu den Lärmbeeinträchtigungen konkrete Angaben fehlen. Ebenso wird die Zunahme des Verkehrs moniert.

Den Antragsunterlagen war ein unabhängiges Lärmgutachten des TÜV Süd beigelegt. Lärmüberschreitungen sind aufgrund der Lage des geplanten Schlachthofes nicht zu erwarten.

Der Bereich des öffentlichen Lkw-Verkehrs auf der SR 20 wird nicht berücksichtigt, da die durch die Anlage bedingte Verkehrszunahme von

- 30 Lkw- und 44 Klein-Lkw- Bewegungen tags und
- 2 Lkw- und 6 Klein-Lkw- Bewegungen nachts nach Lärmschutzgutachten TÜV-Süd

auf öffentlicher Verkehrsfläche in einem zu beachtenden Abstand von 500 m von dem Betriebsgrundstück nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Beurteilungspegels der SR 20 entsprechend dem 3 dB(A)- Beurteilungskriterium der TA Lärm beiträgt. Es ist lediglich der Verkehrslärm innerhalb des Anlagenbereiches und auf der Erschließungsstraße gutachtlich berücksichtigt.

Die Einwendungen zur Thematik Lärm werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückgewiesen.

3.5 Tierschutz

Von den Einwendern wird kritisiert, dass Angaben zum Tierschutz sowie zu den Tiertransporten in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind, weiter wird die Frage aufgeworfen, ob von Seiten der Veterinäre Dokumentationen zur Überwachung des Betäubungserfolgs geführt werden. Zudem wird befürchtet, dass die Tiere im Schlachthof geschächtet werden.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Tierschutz sind durch den Betrieb jederzeit einzuhalten. Dabei sind unter anderem die speziellen Regelungen zu Tiertransport und Schlachtung zu beachten. Die Baupläne des Betriebs wurden im Voraus bereits auf tierschutzrechtliche Konformität überprüft. Vor einer Inbetriebnahme werden die Räumlichkeiten darüber hinaus durch amtliches Personal begutachtet werden. Im laufenden Schlachtbetrieb wird arbeitstäg-

lich die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überwacht werden. Spezielle Ausführungen zum Tierschutz durch den Betrieb erübrigen sich, da die gesetzlichen Vorschriften durch jeden Betrieb jederzeit einzuhalten sind.

Schächten ist in Deutschland grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme hierzu wurde nicht beantragt und soll auch nach Betreiberangabe nicht beantragt werden.

Die Transportdauer der Tiere ist von der Herkunft der Tiere abhängig. Die Temperaturen im Lkw sind u.a. von den herrschenden Umgebungstemperaturen abhängig. Die Versorgung der transportierten Tiere mit Wasser ist gesetzlich geregelt. Tiertransporte sind so durchzuführen, dass dabei Verletzungen oder unnötige Leiden der Tiere vermieden werden. Grundsätzlich kommen die transportierten Tiere lebend am Schlachthof an. Bei Todesfällen auf dem Transport sind je nach Todesursache Maßnahmen durch das amtliche Personal zu veranlassen

Die Einwendungen hinsichtlich Tierschutz werden zurückgewiesen.

3.6 Abwasser

Von den Einwendern wird vorgebracht, dass den Unterlagen nicht zu entnehmen sei, wohin der Klärschlamm der Abwasserreinigungsanlage verbracht wird.

Es gibt keine betriebseigene Kläranlage. Es fällt demnach auch kein Klärschlamm vor Ort an. Schlachtabwasser wird mittels Flotation vorbehandelt und anschließend zur Kläranlage Straubing gepumpt. Das anfallende Flotat, Blut und Fette werden mit Lkw zur Kläranlage Straubing zur Co-Vergärung verbracht.

Die Einwendungen zu abwassertechnischen Belangen werden zurückgewiesen

3.7 Naturschutz

Die Einwender führen an, dass Unterlagen hinsichtlich der zu prüfenden naturschutzfachlichen Belange und des besonderen Artenschutzes nicht vollständig seien. Zudem wird vorgebracht, dass keine Ausbreitungsberechnung zu schädlichen Immissionen durch die Schlächtereier, die Auswirkungen auf die naturschutzrelevanten Gebiete haben könnten, vorliegen.

Die Ermittlung der Ammoniakkonzentration sowie der Stickstoffdeposition, die von der Schlachthanlage verursacht wird, wurde durch den Hoock farmy Ingenieure nachträglich durchgeführt. Weiter wurden ausführende Unterlagen zum Themenbereich Artenschutz vorgelegt.

Die Überprüfung der vorgelegten Berechnung ergab, dass die Irrelevanzschwelle von 3% der Critical Loads aller FFH Lebensraumtypen der Schutzgebiete „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“ (7040-371) und „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (7143-301) unterschritten ist, somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH - Gebieten und sonstigen naturschutzrelevanten Gebieten durch Ammoniak oder Stickstoffdeposition auszugehen ist.

Hinsichtlich der Europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Einhaltung bzw. Durchführung der unter den Nebenbestimmungen Naturschutz vorgegebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich kein Schädigungs- oder Störungsverbot.

Die Einwendungen im Bereich Naturschutz sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, zurückzuweisen.

3.8 Brandschutz

Von Einwendern wird vorgebracht, dass der Nachweis fehle, dass die Rettung der Tiere im Brandfall gewährleistet sei. Weiter wurde ein entsprechender Antrag dahingehend gestellt, dass mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen sei, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung der Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich sei.

In den Antragsunterlagen war ein Brandschutzkonzept beigefügt. Die Prüfung des Nachweises erfolgt durch einen Brandschutzsachverständigen.

Die Rettungsweglänge aus dem Stall liegt bei ca. 20 m bis 25 m und wird über „Tiergänge“ mit Gitterwänden zu jeweils 2 Anlieferungstoren mit einer Breite von 3,75 m / Tor geführt. Die Tierretter bewegen sich lt. Eingabeplan in gesonderten abgetrennten Gängen. Außerdem ist zur frühzeitigen internen und externen Alarmierung bei einem Brand im Betrieb eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden. Eine erfolgreiche Tierrettung erscheint aus Sicht des Prüfsachverständigen möglich.

Weiter wird die Einbindung der örtlichen Feuerwehr gefordert. Die Belange der Feuerwehr werden im Rahmen der SV Prüfung abgefragt und gewürdigt.

Die Einwendungen zur Thematik Brandschutz sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen zurückzuweisen.

3.9 Tierische Nebenprodukte und Schlachtabfälle

Von den Einwendern wird vorgebracht, dass den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen sei, was mit dem anfallenden Dung aus den Tiertransportern und in den Wartebuchten sowie mit den Schlachtabfällen geschehe.

In den Antragsunterlagen sind zu den vorgenannten Einwendungen entsprechende Ausführungen, die eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung sicherstellen, enthalten.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

4. Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können. Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu, Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, widerspricht jedoch seinen Festsetzungen bzw. den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vorliegen, konnten im Einvernehmen mit der Gemeinde entsprechende Befreiungen erteilt werden.

5. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war nicht erforderlich.

Bei den aktuell geplanten Maßnahmen sind bzw. werden Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Die Möglichkeit eines Eintrags ist somit aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehen Schutzmaßnahmen/ -vorkehrungen durch die Anlagen der Firma FZK GmbH Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können

6. Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als sie bei Erteilung der Genehmigung vorliegen.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. 2. Alternative VwGO im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Mit Schreiben vom 30.03.2017 hat der Antragsteller die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung beantragt und das überwiegende Interesse daran plausibel begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse des Antragstellers geboten:

Eine Klage gegen den Genehmigungsbescheid hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung und könnte daher die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage erheblich verzögern.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wurden bereits begonnen. Die hierfür erforderliche Zulassung des Vorzeitigen Beginns lag vor. Mit den eigentlichen Bauarbeiten soll zeitnah nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden, um die Anlagen bis 31.03.2018 in Betrieb nehmen zu können. Nachdem dem Antragsteller aufgrund der zum 30.06.2018 auslaufender Verträge am alten Standort keine Produktionsstätten mehr zur Verfügung stehen, liegt es im Interesse des Antragstellers innerhalb kurzer Zeit mit der Neuerrichtung des Schlachthofes, insbesondere dem Bereich der Zerlegung, beginnen zu können.

Es ist daher für den Antragsteller erforderlich, dass die Errichtung und Inbetriebnahme der Schlachthanlage im geplanten Zeitrahmen erfolgen können.

Sollten hier aufgrund von Klagen Verzögerungen auftreten, würde dem Antragsteller hierdurch ein erheblicher finanzieller Nachteil entstehen, der den Fortbestand des Betriebes dauerhaft gefährden würde.

Das besondere Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ist abzuwägen mit etwaigen Interessen Dritter, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen könnten. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Belange ist nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter – insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte.

Die Genehmigungsbehörde vermag nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verletzung drittschützender Rechtsnormen durch diese Genehmigung nicht zu erkennen. Durch die Nebenbestimmungen wird dem Schutz möglicher Drittbetroffener hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärm hat die Prüfung ergeben, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eingehalten werden. Insofern misst die Genehmigungsbehörde Rechtsbehelfen, die ggf. gegen die Genehmigung erhoben werden

könnten, keine Aussicht auf Erfolg bei. Die Einlegung von Rechtsbehelfen würde somit allenfalls zu einer Verzögerung der Anlagenerrichtung führen. Angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht und ggf. Verwaltungsgerichtshof – eine Verfahrensdauer von insgesamt 3 - 4 Jahren dürfte realistisch sein – ist dies vor dem Hintergrund der nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde letztlich fehlenden Erfolgsaussichten der Rechtsbehelfe für den Antragsteller unzumutbar.

Dessen finanzielle Kalkulation und Weiterbetrieb würde die Grundlage entzogen. Daher ist bei Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers gegenüber den Individualinteressen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Klage dem besonderen Interesse des Antragsstellers an der sofortigen Vollziehung des Bescheides ein überwiegendes Interesse anzuerkennen.

8. Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG wird die Zustellung an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese Entscheidung erfolgt nach Ausüben pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Entscheidung wurde das Informations- und Rechtsschutzinteresse der Einwender gegen das Interesse an der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens abgewogen. Die Abwägung erfolgte in Anlehnung an Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG zugunsten des Prinzips der Verwaltungseffizienz.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.1.1 zuzüglich 1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Straubing-Bogen mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Huber
Regierungsrätin